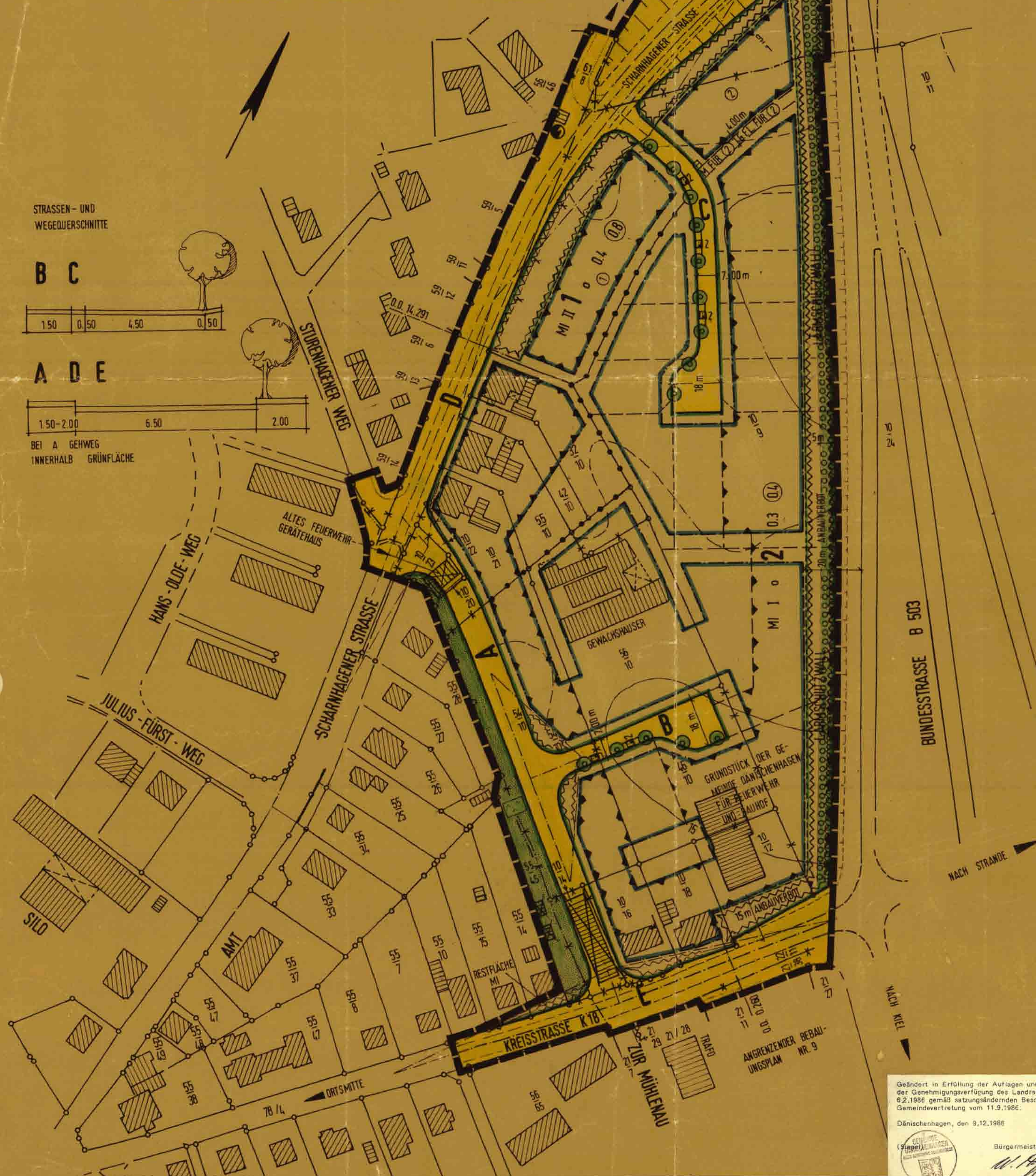


SATZUNG DER GEMEINDE DÄNISCHENHAGEN ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 4 FÜR DAS GEBIET: ZWISCHEN SCHARNHAGENER STRASSE, BUNDESSTRASSE B 503 UND STRANDER STRASSE

0 10 20 30 40 50 100
PLANZEICHNUNG (TEIL A) 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 DÄNISCHENHAGEN IM ORIGINAL



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

MI	Art der baulichen Nutzung	§9(1)1 BBauG
II	Mischgebiete	§6 BauNVO
0.2	Maß der baulichen Nutzung	§9(1)1 BBauG
0.3	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§16ff BauNVO
0	Grundflächenzahl und Geschöflächenzahl	§16ff BauNVO
	offene Bauweise	§22(2) BauNVO
	Baugrenze	§23(3) BauNVO
	Verkehrsflächen	§9(1)11 BBauG
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Flächen besonderer Zweckbestimmung	
	Flächen für das Parken von Fahrzeugen	
	Öffentliche Grünfläche, Parkanlage	§9(1)15 BBauG
	Trafestation	§9(1)12 BBauG
	Müllgefäßstandplatz für Grundstück 2	§9(1)14 BBauG
	Baum zu pflanzen und zu erhalten	§9(1)25a,b BBauG
	Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern	§9(1)25a,b BBauG
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für Grundstück 2, Breite 4,00m	§9(1)21 BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	§9(1)10 BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5) BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§9(7) BBauG
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§9(1)24 BBauG
	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	§9(6) BBauG
	Anbaufreie Strecke gem. §29 StrWeGe Schl.-H. Ortsdurchfahrtsgrenze	

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenze	Flurstücksbezeichnung
	Flurstücksgrenze künftig fortfallend, geplante Grundstücksgrenze	
	Gebäude vorhanden, Gebäude künftig fortfallend	
	Schifffläche, Kennzeichnung der Verkehrsfläche	
	Kennziffer der Teilgebiete	
	Kennziffer der Grundstücke	
	Höhenlinie	Böschung

TEXT (TEIL B)

In den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind innerhalb der Sichtflächen Eintriedigungen und Bepflanzungen über 70cm Höhe über der Oberkante des zugehörigen Fahrbahnabschnittes unzulässig.

Die Sockelhöhe der Gebäude darf nicht höher als 50cm über der zugehörigen Erschließungsfläche liegen. Die höchstzulässige Firsthöhe beträgt bei eingeschossiger Bauweise 10m und bei zweigeschossiger Bauweise 13m über der zugehörigen Erschließungsfläche.

Die Größe der Grundstücke muß mindestens 500m² betragen.

Zulässig sind nur Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von 25°-50° für die eingeschossige Bauweise und Satteldach und Pultdach mit einer Neigung von 15°-30° bei zweigeschossiger Bauweise.

Für die Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß §9(1)25a,b BBauG gilt Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, Eichen, Buchen, Hainbuche, Haselbusch, Weißdorn, Holzapfel, Vogelkirsche, Schwarzerdorn, Stieleiche, Faulbaum, Hundstee, Vogelbeere in einem maximalen Pflanzabstand von 1,50m.

Die gemäß §9(1)2 BBauG umgrenzten Flächen liegen im Lärmbereich III der Richtlinien für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm, September 1975, ergänzende Bestimmungen zur DIN 4109 (Schallschutz im Städtebau). Bei Räumen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelten folgende Mindestwerte der Schallschutzdämmung: Außenwand Rw = 40 dB und Fenster Rw = 35 dB, die durch entsprechende bauliche Maßnahmen sicherzustellen sind.

Entlang der Plangietsgrenze an der B 503 ist ein mindestens 2,50 m hoher Lärmschutzwall, gemessen von der Oberkante der Fahrbahn der B 503, anzulegen und gemäß Absatz 5 des Textes (Teil B) zu bepflanzen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.10.1982 u. 15.3.1984. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 23.10.1982 bis 15.3.1984 erfolgt.

Dänishagen, den 31. OKT. 1985
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.4.1984 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dänishagen, den 31. OKT. 1985
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.3.1985 bis 15.4.1985 während folgender Zeiten Dienstzeiten des Amtes Dänishagen öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 15.3.1985 bis zum 15.4.1985 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dänishagen, den 31. OKT. 1985
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §2a(2) BBauG 1976/1979 ist am 3.11.1983 durchgeführt worden.

Dänishagen, den 31. OKT. 1985
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 29.11.1984 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Dänishagen, den 31. OKT. 1985
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 27.08.1985 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 02.10.1985
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie über die Stellungnahmen am 30.05.85 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dänishagen, den 31. OKT. 1985
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.5.85 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.5.85 gebilligt.

Dänishagen, den 31. OKT. 1985
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.09.1986 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 3.2.1987 bestätigt.

Dänishagen, den 18. FEB. 1987
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Dänishagen, den 18. FEB. 1987
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06.02.1986 Az.: B 4 Dänishagen erteilt. - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.

Dänishagen, den 20.12.1986
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplans, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 3.3.1987 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§155a(4) BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44c BBauG) hingewiesen worden.

Dänishagen, den 4.3.1987
Bürgermeister



SATZUNG DER GEMEINDE DÄNISCHENHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 4 FÜR DAS GEBIET: ZWISCHEN SCHARNHAGENER STRASSE, BUNDESSTRASSE B 503, UND STRANDER STRASSE